

Merkblatt

zur Einzelhaft im (vorzeitigen) Straf- und Massnahmenvollzug Zuständigkeit für die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung mit Einzelhaftregime

1. Definition

Das StGB definiert Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen¹. Die NKVF präzisiert, dass als Einzelhaft Einschlusszeiten von 22 Stunden und mehr pro Tag mit weitgehender Trennung von anderen inhaftierten Personen gelten².

2. Formen

2.1. Eintrittshaft (Art. 78 Bst. a StGB)

Einzelhaft kann in einer ersten Phase nach der Festnahme bzw. nach Eintritt in die Vollzugseinrichtung angeordnet werden, um die neu inhaftierte Person mit den Regeln und Abläufen vertraut zu machen sowie namentlich abzuklären, ob Selbst- oder Fremdgefährdung besteht und ob die Person gruppentauglich ist. Diese Anordnung dauert längstens eine Woche³.

2.2. Terrorismusbekämpfung (Art. 78 Bst. d StGB)

Einzelhaft darf auch angeordnet werden zur Verhinderung der Beeinflussung von Mitgefangenen durch Gedankengut, das die Ausübung von terroristischen Aktivitäten begünstigen kann, sofern konkrete Anhaltspunkte auf eine solche Beeinflussung vorliegen. Solche konkreten Anhaltspunkte können sich aus eigenen Feststellungen und Beobachtungen oder aus nachrichtendienstlichen Informationen ergeben.

2.3. Therapeutische Massnahme (Art. 90 Abs. 1 Bst. a StGB)

Einzelhaft kann als unerlässliche therapeutische Massnahme angeordnet werden, beispielsweise zur Reizabschirmung bei einem akuten Erregungszustand. Die Dauer ist unbestimmt und abhängig von der therapeutischen Notwendigkeit.

2.4. Disziplinararrest (Art. 78 Bst. c und Art. 90 Abs. 1 Bst. c StGB)

Als Disziplinarmassnahme kann Einzelhaft bei schwerer oder wiederholter schuldhafter Verletzung der Vollzugsvorschriften der Hausordnung oder anderer Regelungen der Anstalt in Form von Arrest angeordnet werden. Die Dauer muss im Anordnungsentscheid genau bestimmt werden und darf 20 Tage nicht übersteigen⁴. Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen vollzogen.

2.5. Besondere Schutz- und Sicherungsmassnahme (Art. 78 Bst. b und Art. 90 Abs. 1 Bst. b StGB) Als besondere Schutz- bzw. Sicherungsmassnahme bei Gefahr von Gewaltanwendungen gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie, wenn es ein kantonales Gesetz vorsieht, bei erhöhter Fluchtgefahr⁵ und bei Gefahr von anderweitiger schwerer Störung der Ordnung der Vollzugseinrichtung kann Einzelhaft angeordnet werden mit der Einweisung

¹ Art. 78 StGB. Die Einzelhaft ist daher zu unterscheiden von der Unterbringung in einer Einzelzelle, in welcher die inhaftierte Person nur ausserhalb der Arbeits- und Freizeit eingeschlossen ist.

² Fact Sheet zur Hochsicherheitshaft (https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/factsheets.html).

³ Von dieser Eintrittshaft ist die Unterbringung in einer Eintrittsabteilung zu unterscheiden, wo die inhaftierten Personen bereits in Gruppen arbeiten und ihre Freizeit in der Gruppe verbringen können.

⁴ Ziff. 3 Abs. 1 Bst. g der RL für das Disziplinarrecht in Konkordatsanstalten. Nach den internationalen Empfehlungen soll der Disziplinarrerest nicht länger als 14 Tage dauern.

Eingeschlossen die konkrete Gefahr von Fluchthilfe von aussen. Bei Ausbruchsgefahr mit gewalttätigem Schädigungspotential gegenüber Mitgefangenen, Mitarbeitenden oder Dritten (z.B. Besuchenden) kann die Einweisung direkt auf das Bundesrecht gestützt werden und ist eine kantonalgesetzliche Grundlage nicht notwendig.

- in eine besondere Zelle mit reduzierter Ausstattung, die bei Bedarf allenfalls mit einer Anlage visuell überwacht werden kann;
- in eine psychiatrische Einrichtung als Krisenintervention, wenn die Gefährdung nach Beurteilung der psychiatrischen Fachpersonen mit einer psychischen Krankheit zusammenhängt;
- in eine Abteilung mit erhöhter Sicherheit⁶, wenn die von der inhaftierten Person ausgehenden Gefährdungen besonders hoch sind oder davon ausgegangen werden muss, dass diese längere Zeit andauern werden. Der Sicherheitsaspekt steht in diesen Vollzugseinheiten im Vordergrund.

Die Dauer der Massnahme ist unbestimmt. Sie kann unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten werden, wie die Gefahr andauert⁷. Ziel ist es, die Gefährdungen so weit zu reduzieren, dass die inhaftierte Person wieder in den Normalvollzug integriert werden kann⁸. Es ist regelmässig zu überprüfen, ob die Massnahme noch notwendig ist. Das Vollzugsregime wird entsprechend der Gefährdungssituation ausgestaltet. Die ärztliche und soziale Betreuung bleibt gewährleistet.

3. Vollzugssetting

Das Vollzugssetting richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Vollzugseinrichtung.

Die Rechte der inhaftierten Person dürfen nur soweit beschränkt werden, wie es der Einweisungsgrund erfordert. Das Recht auf einen einstündigen Spaziergang pro Tag sowie auf medizinische⁹ und soziale Betreuung ist gewährleistet.

Bei Aufenthalten, die voraussichtlich länger als vier Wochen dauern, ist ein bestehender Vollzugsplan anzupassen oder ein neuer Vollzugsplan zu erstellen, der die Kontakte innerhalb der Vollzugseinrichtung und mit der Aussenwelt regelt sowie nach Möglichkeit auch angemessene Beschäftigungs- und Freizeitangebote vorsieht. Es soll insbesondere auch aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung in ein weniger einschränkendes System (Spezialvollzug in Kleingruppen oder Normalvollzug) erfolgen kann.

4. Zuständigkeit

4.1. Grundsatz

Für einen geordneten Betrieb und die Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtung ist deren Leitung zuständig. Diese entscheidet über die Unterbringung der zugewiesenen Personen in den verschiedenen Abteilungen. Sie kann Einzelhaft namentlich anordnen:

- in einer Eintrittsabteilung während der Eintritts- und Beobachtungsphase;
- als gesonderte Unterbringung (auf Antrag der medizinischen Fachpersonen) aus therapeutischen Gründen;
- als Disziplinarmassnahme;
- als besondere Sicherungsmassnahme.

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁶ Im OSK verfügen die JVA Pöschwies und das Gefängnis Pfäffikon über solche Abteilungen.

⁷ Vgl. BGer vom 24. Juni 2021 6B_587/2021, E. 2.3.5. mit Hinweisen.

Bei Unterbringung auf unbestimmte Zeit in einer Sicherheitsabteilung während eines Massnahmenvollzugs ist sicherzustellen, dass die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonen gewährleistet ist. Die längere Unterbringung in der Sicherheitsabteilung einer Strafanstalt ohne die nötige therapeutische Betreuung kann eine inadäquate Unterbringung darstellen. Der auf Resozialisierung ausgerichtete Massnahmenvollzug darf nicht aufgrund von Sicherheitsüberlegungen mittel- oder langfristig ausgehöhlt werden (Vgl. BGer vom 24. Juni 2021 6B_587/2021, E. 2.7.).

⁹ Somatische und psychiatrische Versorgung, namentlich wenn von einer psychischen Störung ausgegangen werden muss und die Einweisung in eine geschlossene forensische Klinik nicht möglich ist.



4.2. Einweisung in eine Sicherheitsabteilung mit Einzelhaftregime

4.2.1. Zuständigkeit

Die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung mit Einzelhaftregime wird abweichend vom Grundsatz nach Ziff. 4.1. von der Vollzugsbehörde angeordnet¹⁰.

4.2.2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Im interkantonalen Verkehr¹¹ soll folgender Ablauf eingehalten werden.

Antrag der Vollzugseinrichtung

Erachtet die Vollzugseinrichtung die Unterbringung der inhaftierten Person in einer Sicherheitsabteilung mit Einzelhaftregime als notwendig, stellt sie der zuständigen Vollzugsbehörde einen begründeten schriftlichen Antrag zu.

Vorsorgliche Massnahmen bei zeitlicher Dringlichkeit

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die sofortige Einweisung in die Sicherheitsabteilung anordnen, wenn der Gefahr durch mildere Massnahmen nicht hinreichend begegnet werden kann. Die Anordnung wird der betroffenen Person kurz mündlich begründet mit dem Hinweis, dass die Vollzugsbehörde definitiv entscheidet. Die betroffene Person kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangen. Allfällige Einwendungen der betroffenen Person werden dokumentiert und im Antrag an die Vollzugsbehörde widergegeben.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung orientiert die Vollzugsbehörde umgehend und reicht ihren schriftlichen Antrag so bald als möglich, längstens innert 14 Tagen, ein, sofern die Unterbringung nicht vorher wieder beendet werden kann. Wenn die Vollzugsbehörde die vorsorgliche Einweisung nicht sofort aufhebt¹², führt sie das ordentliche Anordnungsverfahren durch.

Klärung des Sachverhalts und rechtliches Gehör

Die Vollzugsbehörde klärt den Sachverhalt, erhebt nötigenfalls Beweise und gibt der inhaftierten Person Gelegenheit, sich zum Antrag und zum Ergebnis der Abklärungen zu äussern¹³.

Anordnung

Die Vollzugsbehörde entscheidet gestützt auf das Ergebnis der Abklärungen und die Würdigung der Beweise, namentlich auch der Stellungnahme der betroffenen Person, mit schriftlich begründeter Verfügung. Da die persönliche Freiheit der inhaftierten Personen durch Einzelhaft zusätzlich eingeschränkt wird, muss sich die Vollzugsbehörde auf eine gesetzliche Grundlage stützen können¹⁴; zudem müssen die Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismäs-

¹⁰ Dies entspricht der Forderung der NKVF (siehe Fact Sheet zur Hochsicherheitshaft, publiziert unter https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/factsheets.html) und der neuen Gerichtspraxis (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 28.10.2021 VB.2021.00510), da bei einer solchen Einweisung gewöhnlich von einem längeren Aufenthalt in diesem Vollzugsregime mit zusätzlichen Einschränkungen ausgegangen werden muss und dafür eine umfassende koordinierte Interessenabwägung auf einer der Vollzugseinrichtung übergeordneten Ebene erforderlich ist.

¹¹ Wenn also Vollzugsbehörde und Vollzugseinrichtung nicht demselben Kanton angehören.

¹² Weil der Gefahr z.B. durch mildere Massnahmen hinreichend begegnet werden kann.

¹³ Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Klärung des Sachverhaltes, anderseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Er umfasst u.a. das Recht der betroffenen Person, sich zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist,
den Entscheid zu beeinflussen (BGE 143 II 65 E. 3.2; 143 V 71 E. 4.1; 140 I 201 E. 6.1 je mit Hinweisen). Die Vollzugsbehörde als Verfahrensleiterin hat sicherzustellen, dass dieses Recht gewahrt wird. Sie soll prüfen, ob die betroffene Person
zum Antrag und dessen Begründung sowie zu allfälligen ergänzenden Abklärungsergebnissen bereits Stellung nehmen
konnte. Andernfalls hat sie dafür zu sorgen, dass sich die betroffene Person vor dem Entscheid zum Antrag äussern kann.
Sie kann beispielsweise die Vollzugseinrichtung mit der Anhörung der betroffenen Person beauftragen.

¹⁴ Art. 78 oder 90 Abs. 1 StGB oder eine Grundlage im kantonalen Recht.

sig sein¹⁵. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Notwendigkeit, Eignung, Zumutbarkeit) kommt bei der Anordnung, wie auch bei der Ausgestaltung der Einzelhaft¹⁶ besondere Bedeutung zu.

Die Verfügung enthält die Tatsachen, Vorschriften und Gründe, auf die sie sich stützt, den Entscheid über die Anordnung der Einweisung, gegebenenfalls die maximale Dauer der Einweisung (diese soll sechs Monate nicht übersteigen¹⁷) sowie die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel¹⁸. Einem Rechtsmittel ist die aufschiebende Wirkung gewöhnlich zu entziehen. Die Verfügung wird der inhaftierten Person gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt oder der Rechtsvertretung zugestellt.

Überprüfung

Die Dauer der Einweisung in die Sicherheitsabteilung hängt vom Fortbestehen der Einweisungsgründe ab. Die Vollzugseinrichtung dokumentiert den Vollzugsverlauf und wertet diesen regelmässig aus.

Ergeben sich vor Ablauf der angeordneten Dauer Erkenntnisse, welche die Aufhebung des Einzelhaftregimes rechtfertigen, ordnet die Leitung der Vollzugseinrichtung die Verlegung oder eine (schrittweise) Lockerung des Vollzugsregimes an. Die Vollzugsbehörde wird orientiert.

Die inhaftierte Person kann bei der Vollzugsbehörde jederzeit die Aufhebung der Einweisung beantragen.

Verlängerung

Erachtet die Leitung der Vollzugseinrichtung die Weiterführung der Unterbringung in der Sicherheitsabteilung in Einzelhaft als notwendig, beantragt sie der Vollzugsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der angeordneten Dauer mit schriftlichem Bericht über die Entwicklung der betroffenen Person und die Umsetzung der im Vollzugsplan formulierten Ziele sowie der Einschätzung über den Fortbestand der Einweisungsgründe die Verlängerung der Massnahme. Die Vollzugsbehörde führt in sinngemässer Anwendung der erwähnten Schritte das Verfahren durch und entscheidet über die Verlängerung. Diese kann für längstens sechs Monate angeordnet werden¹⁹.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 24.02.2022 / Ergänzung vom 23.06.2022

¹⁵ Vgl. BGer vom 24. Juni 2021 6B_587/2021, E. 2.3.4. mit Hinweisen.

¹⁶ Eine vollständige sensorische Isolierung, verbunden mit einer sozialen Isolierung kann die Persönlichkeit zerstören und somit eine Form unmenschlicher Behandlung darstellen, die sich weder mit Sicherheitsbedürfnissen noch aus irgendeinem anderen Grund rechtfertigen lässt (BGer vom 18. November 2021 6B_1439/2020 mit Hinweisen). Auch in Hochsicherheitshaft erfordert ein menschenrechtskonformer Vollzug soziale Kontakte nach aussen wie auch im Innern der Anstalt sowie eine sinnvolle Gestaltung des Tagesablaufs mit geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten (vgl. BGer vom 3. Dezember 2021 1B_574/2021 E. 5.3.)

¹⁷ Die Vollzugsbehörde ist dabei zur Deeskalation verpflichtet und muss bestrebt sein, ständig Alternativen zur Einzelhaft in einer Sicherheitsabteilung zu suchen und diese nur für die kürzest mögliche Dauer anzuordnen bzw. aufrecht zu erhalten. Sie soll darauf achten, dass ein Vollzugsplan erarbeitet wird mit Fristen, der Entwicklungen zu einzelnen Gesichtspunkten aufzeigt (vgl. BGer vom 3. Dezember 2021 1B_574/2021 E. 5.5). Die betroffene Person soll erkennen, was von ihr verlangt wird, damit das Vollzugsregime schrittweise gelockert werden und die Rückkehr in den Normalvollzug erfolgen kann. Es kann im Einzelfall in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes auch eine kürzere Maximaldauer angeordnet werden.

¹⁸ Nach dem kantonalen Verfahrensrecht des Einweisungskantons.

¹⁹ Dabei ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung der bisherigen Dauer der Einzelhaft Rechnung zu tragen und im Vollzugsplan sollten die im konkreten Einzelfall möglichen Entwicklungen bzw. schrittweise Öffnungen des Einzelhaftregimes aufgezeigt werden (vgl. Fussnote 16).